

## **Dürfen Beschäftigte von Kreditinstitute Bargeld in privaten PKW transportieren und Banknotenautomaten befüllen, wenn das Geld- und Werttransportunternehmen für den Transport auf Grund der Ausbreitung der Pandemie ausfällt?**

Die DGUV Vorschrift 25 „Kassen“ lässt nach §36 den Geldtransport durch eigene Beschäftigte zu. Die im Paragrafen genannten Bedingungen, unter denen der Geldtransport stattfinden darf, beispielsweise Unregelmäßigkeit der Transportzeiten und -wege, sind einzuhalten. Unternehmen finden ausführliche Hinweise dazu im Abschnitt 7 der DGUV Information 215-613 „Betrieb“.

Werden beim Geldtransport durch Beschäftigte Privat-PKW's genutzt, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Hierbei sollten jedoch zusätzliche Aspekte, z.B. die des Sachversicherers, durch das Kreditinstitut geprüft werden. Die Absprachen mit dem Sachversicherer bestimmen, welche Menge an Bargeld transportiert werden darf. Die DGUV Vorschrift 25 und auch die DGUV Information 215-613 machen dazu keine Vorgaben.

Bei der Befüllung von Geldautomaten mit Banknoten ist zu beachten, dass dies unter Ausschluss der Öffentlichkeit (kein Zutritt und keine Einsichtnahme) erfolgt. Bitte beachten Sie, dass Unternehmen bei Änderungen ihrer Bargeldprozesse ihre Gefährdungsbeurteilung entsprechend anpassen bzw. überarbeiten müssen.

Für Sparkassen gilt im Allgemeinen die DGUV Vorschrift 26 „Kassen“, die inhaltsgleich mit der DGUV Vorschrift 25 „Kassen“ ist.